

810/AB XXI.GP

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Posch und Genossen an den Bundesminister für Inneres vom 12.5.2000, Nr. 775/I, betreffend "Altersfeststellung bei Fremden" beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5 bis 7:

Die Behörden sind nach den Vorschriften des AVG zur Erforschung der materiellen Wahrheit verhalten. Als Beweismittel kommt demnach alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (§ 46 AVG).

In diesem Sinne wurden die Behörden angewiesen, in jenen Fällen, in denen die Feststellung der Minderjährigkeit nicht zuverlässig möglich ist, durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt zu versuchen, das Alter des Fremden zu klären. Es kann auch ein Sachverständiger, insbesondere ein Amtsarzt, beigezogen und um gutachtliche Äußerung ersucht werden.

Für den Asylbereich ist auf Art. 4 Abs. 3 lit. a der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder hinzuweisen, wonach unbegleitete Asylwerber, die behaupten, minderjährig zu sein, grundsätzlich ihr Alter nachweisen müssen, womit auch im Kontext des österreichischen Asylverfahrens eine Glaubhaftmachung des Alters erforderlich ist.

Von der Asylbehörde 1. Instanz (Bundesasylamt) wurden und werden keine medizinischen Altersfeststellungen durchgeführt oder in Auftrag gegeben. Die Mitarbeiter des Bundesasylamtes sind angewiesen, im Zweifel von der behaupteten Minderjährigkeit eines Antragstellers auszugehen und die hieraus sich ergebenden verfahrensrechtlichen Konsequenzen zu beachten.

Da einerseits die Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft stets nur das letzte Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fremdenpolizeibehörden sein soll, andererseits aber auch tatsächlichenwidrige Berufung auf Minderjährigkeit unterbunden werden muß, werden derzeit, nicht zuletzt im Lichte der UN - Kinderrechtskonvention, auf verschiedenen Ebenen Überlegungen angestellt, wie eine zuverlässige Altersfeststellung möglich ist.

Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang auf Initiative des Präsidenten des Jugendgerichtshofes eine Konsensuskonferenz einberufen und im Rahmen des Menschenrechtsbeirates eine Arbeitsgruppe zum Thema „Minderjährige in Schubhaft“ eingerichtet. Auf der Basis dieser Überlegung wird unter Einbeziehung internationaler Erfahrung ein Konsens anzustreben sein.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es obliegt nicht mir, als dem für den Fremden - und Asylbereich zuständigen obersten Organ, die von Sachverständigen angewandten Methoden zur Altersfeststellung zu beurteilen. Ich bin daran interessiert, dass die Altersfeststellung mit Mitteln erfolgt, für die ein breiter wissenschaftlicher Konsens besteht. Univ. Prof. Dr. Johann SZILVASSY scheint in der vom Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien geführten Sachverständigenliste nicht auf und kann daher als gerichtlich beeideter Sachverständiger nicht herangezogen werden.

Zu Frage 8:

Minderjährige Asylwerber werden grundsätzlich in die Bundesbetreuung aufgenommen. Sollten jedoch in Einzelfällen an sich die Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft vorliegen, sind die Behörden angewiesen, gemäß § 66 FrG primär das gelindere Mittel anzuwenden; andernfalls ist im Schubhaftbescheid zu begründen, warum im konkreten Fall der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels nicht erreicht werden kann.